



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 24, Nummer 7, Peitz, den 29.07.2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.100 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ (deutsch/sorbisch)

Seite 2

Gemeinde Heinersbrück

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stuhlkantor II, Peitzer Straße 16“

Seite 6

Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte mit Anlagen

Seite 7

Landkreis Spree-Neiße

Allgemeinverfügung: Befristete Einschränkung des Gemeingebrauchs Pastlingsee

Seite 11

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 12

Sitzungstermine

Seite 12

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Wótgłosowańske zastojnstwo: Amt Picnjo

Gmejna: Hochoza, Drjenow, Most, Janošojce, Turjej, Gatojce, Turnow-Pšiluk, města Picnjo

Głosowański wokrejs: 41 Sprjewa-Nysa I

Wózjawjenje

wó pšewježenju ludowego póžedanja

“Pšešiwu rozšyrjenju kapacity a pšešiwu twari 3. startoweje a pšizemjeńskeje cery na lětanišću Barliń Bramborska BER”

Zastupniki Ludoweje iniciatiwy “Pšešiwu rozšyrjenju kapacity a pšešiwu twari 3. startoweje a pšizemjeńskeje cery na lětanišću Barliń Bramborska BER” su w pšawem casu pšewježenje ludowego póžedanja pominali. Krajne kněžarstwo abo tšešina člonkow krajnego sejma Bramborskeje njejsu w póstajonem casu § 13 wótstawk 3 kazni ludowego wótgłosowanja (VAGBbg) skjaržbu pšešiwu dopušćenju ludowego póžedanja zapódali. Ludowe póžedanje móžo se wót wšykných do głosowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

19. awgusta 2015 až do 18. februara 2016

ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow abo z listowym zapisanim na tych zapisańskich łopjenach pódpěrowaš. Wótpowědujucy § 17 wótstawk 2 VAGBbg mógu bergarki a bergarje swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do amtskeje zapisańskeje lisćiny jano pla toho wótgłosowańskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, žož swójo bydlenje maju, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice, swójo wšedne pšebywanje maju; te bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje pak teke pla tych pód pismikom A) napisanych dalšnych zapisańskich městnach wugbaš.

Do zapisanja wopšawnjone su wótpowědujucy § 16 VAGBbg w zwisku z §§ 5 a 7 Bramborskeje krajneje wuzwólowańskeje kazni (BbgWahlG) wšykne nimske bergarki a bergarje, kenž su w casu zapisanja abo nejžpózdžej dnja **18. februara 2016**

- swójo 16. žywjeńske lěto dopoňili, pótakem se pšed 19. februarom 2000 narožili su,
- nanejmnjej mjasec w Bramborskej swójo stawne bydlenje maju abo, jolic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke,
- njejsu pó § 7 BbgLWahlG wuzamknjone z wuzwólowańskego pšawa.

A) Pódpěrowanje ludowego póžedanje ze zapisanim do zapisańskich lisćinow

Ludowe póžedanje móžo se ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lisćinow w slědujucých zapisańskich rumnosćach wótgłosowańskego zastojnstwa (numer 1) až do pónjezele, 18. februara 2016, zeger 16.00 gožin pódpěrowaš:

běžny numer	zapisańske městna	zapisańske case
1	Amt Picnjo – Berarski běrow šulska droga 6, 03185 Picnjo	pónježela a srjoda wót 09:00 do 15:30 góz wałtora a stwórtk wót 09:00 do 18:00 góz pětk wót 09:00 do 12:00 góz

Wósoby, kenž kšě se do zapisańskich lisćinow zapisaš, maju se wó swójej wósobje wupokazaš (§ 7 wótstawk 1 jednańskego póředa ludowego póžedanja – VVVBbg).

Čtož se do zapisańskeje lisćiny zapisuju, musy wósobinski a rukopisnje pódpisaš. Mimo pódpisa muse se familijowe mě, pšedmě, žeň naroženja, bydleńske město a bydlenje, pla wěcej bydlenjow głowne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žeň zapisanja zapisaš, tak až se daju derje cytaš (§ 18 wótstawk 1 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 1 VVVBbg). Zapisanje njamóžo se pó § 18 wótstawk 2 VAGBbg wěcej slědk wzeš.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha njejsu w położenju, zapisanje sami wugbaš a to z pokazku na swój brach napisaš daju, se pó zastojnsku do zapisańskeje lisćiny zapišu (§ 15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 2 VVVBbg).

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha do zapisańskeje rumnosći pśiš njamógu abo jano pód njepśišpiwajobnymi šěžkosćami tam dojs mógu, mógu wósobje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisańske pšawo wugbaš. Za to ma do zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědujucu poľnomóc wupisaš (§15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 7 wótstawk 4 VVVBbg).

B) Pódpěranje ludowego póžedanja z listowym zapisanim

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe póžedanje z listowym zapisanim pódpěraš. Pšosba móžo se wót do zapisanja wopšawnjoneje wósoby sameje abo jadnej wót njeje spoľnomócnjoneje wósoby pisnje, elektroniski (na pśikład z e-mail abo faksom) abo wustnje (za napisanje) we **wótgłosowańskem zastojnstwje** stajiš, w kótaremž do zapisanja wopšawnjona wósoba swójo bydlenje, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje, abo swójo wšedne pšebywanje ma. Pśi elektroniski stajonej pšosbje musy se žeń naroženja pšosbu stajuceje wósoby pódaš (§15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada VAGBbg). Telefoniske stajanje pšosby njejo dowólone.

Pšosbu stajeca wósoba móžo pśi stajanju pšosby teke pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocnej wósoby) wużywaš (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada 2 VAGBbg).

Zapisańske łopjena mógu se až do dwa dnja pšed zakóńćenim zapisańskego casa póžedaš (§ 8a wótstawk 5 VVVBbg).

Za listowe zapisanje trěbne pódlóžki (zapisańske łopjeno a listowa wobalka) se póžedanje stajucej wósobje dermo pśipóscelu.

Zapisaš musy se wósobinski. Chtož dla šělnego bracha w położenju njejo, listowe zapisanje wósobinski pšewjasć, móžo pomoc jadnej wósoby (pomocna wósoba) wużywaš (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wótstawk 2 sada 2 VAGBbg). Na zapisańskem łopjenje ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napšesíwo wótgłosowańskemu zastojnstwoju město pśisegi wobwěsćiš, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego póžedanja wósobinski a pó wuzjawjonej wóli do zapisanja wopšawnjoneje wósoby wótedała (§15 wótstawk 7 VAGBbg).

Pśi listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisańske łopjeno scasom na to na amtskej listowej wobalce pódané městno wótpóslaš, až zapisański list nanejpózdzej 18. februara 2016, až do 16.00 góžin dožjo.

Zapisański list se we Zwězkowej republice Nimska jadnučki z Nimskim postom AG dermo pósrědnjo. Zapisański list móžo se teke na tom na listowej wobalce pódanem městnje wótedaš.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucy póslowny tekst:

“Pšesíwo rozšyrjenju kapacity a pšesíwo twari 3. startoweje a pśizemjeńskeje cery na lětanišću Barliń Bramborska BER”

Wobchadne lětanišće Barliń Bramborska BER w Schönefelže njesmějo se pšez te w planowańskem póstupowanju pśizwólone granice rozšyriš.

I.

§ 19 wótstawk 11 Zgromadnego wuwisowego programa krajowu Barliń a Bramborska (Krajny wuwisowa program – LEPro) w nacerjenju wót 01.11.2003 inkluziwnje změnow wót 10.10.2007 se ze slědujucymi sadami rozšyrjo:

1. Lětanišće w Schönefelže njesmějo wěcej ako dvě startowańskej a/abo pśizemjeńskej cerje měš.
2. Kapacita lětanišća w Schönefelže njedej se tak wutwariš, až by mógało wěcej ako 360.000 lětow w lěše zrealizěrowaš.

II.

Kněžarstwo Bramborskeje se napominajo, krajny wuwišowy plan městnowego wuwiša lětanišćow (LEP FS) w nacerjenju wót 30.05.2006 wó slědujucy cil a slědujucu zasadu rumnostnego pórěda rozšyriš:

„Z16 Lětanišćo w Schönefelže njesmějo wěcej ako dvě startowańskej a /abo pšizemjeńskej cerje měs.

G17 Kapacita lětanišća w Schönefelže njedej se tak wutwariš, až by mógało wěcej ako 360.000 lětow w lěše zrealizěrowaš.”

III.

Jo-lic až Barliń swójo sobustatkowanje na tych w nr. I. a II. wót Bramborskeje wótmyslonych wudopońnenjow § 19 wótstawk 11 LEPro a LEP FS zaprějo, Bramborska „Dogrono wó nadawkach a nosarstwje ako teke zakłady a póstupowanja zgromadnego krajnego planowanja mjazy krajoma Barliń a Bramborska (Dogrono krajnego planowanja) wótpowědujucy jogo artikloju 24 wupowěžijo. Kněžarstwo Bramborskeje jo wopšawnjone, nowe dogrono krajnego planowanja z Barlinjom jano z wuzamknjenim wobchadnego lětanišća Barliń Bramborska BER wótzamknuš.

Mjenja a adrese zastupnikow a jich zastupowarjow:

zastupniki:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Vlara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

zastupowarje:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Picnjo, dnja 07.07.2015

Wótgłosowańske zastojnstwo:

Elvira Hölzner
amtska direktorka

Abstimmungsbehörde: Amt Peitz
Gemeinde: Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack, Stadt Peitz
Stimmkreis: 41 - Spree-Neiße I

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Peitz, Bürgerbüro Schulstraße 6, 03185 Peitz	Mo. u. Mi.: 09:00 - 15:30 Uhr Di. u. Do.: 09:00 - 18:00 Uhr Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen. Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebkecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Peitz, den 07.07.2015

Die Abstimmungsbehörde:

Elvira Hölzner
Amtsdirektion

- Siegel -

Gemeinde Heinersbrück

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16“ der Gemeinde Heinersbrück Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund einer aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wird die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16“ der Gemeinde Heinersbrück wiederholt.

Die Gemeindevertretung Heinersbrück hat in öffentlicher Sitzung am 11.11.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16“ in der Fassung vom November 2014 beschlossen. Gegenstand der jetzt zu wiederholenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Plan, in der von der Gemeindevertretung am 11.11.2014 beschlossenen Fassung, unter Einarbeitung der zwischenzeitlich geänderten Sach- und Rechtslage.

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 35/4, 35/5 (neu: 139 und 140) und 36/3 (neu: 141 und 142) der Flur 6 in der Gemarkung Heinersbrück. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 7 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel des Planverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses und eines Ausstellungs- und Lagergebäudes für die ERIDES GmbH. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

vom 10.08.2015 bis einschließlich 11.09.2015

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch 09:00 - 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 09:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

jeden 2. und 4. Samstag im Monat 09:00 - 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt.

Aus dem Umweltbericht (Teil II der Begründung) zum Bebauungsplan:

Bestandsaufnahme, Bewertung der Umweltauswirkungen sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen folgender Schutzgüter Mensch

- Verkehrslärm und Verkehrsimmissionen

Boden

- dauerhafter Verlust von Böden durch Versiegelung
- der Boden im Geltungsbereich weist eine geringe Wasserspeicherkapazität, eine gute bis mittlere Wasseraufnahme und Versickerungsfähigkeit auf
- Naturdenkmale sind am Standort und in unmittelbarer Nachbarschaft nicht vorhanden

Wasser/Grundwasser

- der Planbereich befindet sich nicht innerhalb von einem Wasserschutz-/Trinkwasserschutzgebiet
- es befinden sich keine Fließ- und Standgewässer innerhalb des Geltungsbereichs
- das Plangebiet beeinflusst keine Fließgewässer auch keine stehenden Gewässer
- eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch die Versiegelung der Bodenflächen hervorgerufen werden

Klima/Luft

- es wird mit dem geplanten Vorhaben nicht in Kaltluftkorridore und nicht in Kaltluftentstehungszonen eingegriffen
- zusätzliche Staubimmissionen sind nicht zu erwarten
- das Staubfilterpotential wie auch die CO₂-Umwandlung in Sauerstoff werden nicht vermindert

Landschaftsbild

- mit dem Vorhaben wird nicht in den Großgrünbestand eingegriffen
- die Ortseingangssituation wie der Übergang von der Siedlung zur offenen Landschaft bleibt erhalten
- die markante Wirkung der Eichenbaumreihe bleibt unverändert

Biotope

- keine Geschützten Biotope vorhanden

Artenschutz

- auf der Vorhabenfläche wurden keine relevanten Säugetierarten festgestellt

- temporär vorkommend, als Nahrungsgast, ist der Steinmarder *Martes foina*
- prioritäre Arten des SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ konnten auf dem Grundstück der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen werden
- es erfolgt ein möglicher Verlust an Sommerquartieren und Brutstätten

Schutzgebiete und Vorprüfung SPA-Gebiet

- die Vorprüfung zum SPA-Gebiet hat ergeben, dass die wertbestimmenden Vogelarten ihr Bruthabitat nicht im Geltungsbereich des B-Planes haben und dass eine Verschlechterung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens in dem vom Geltungsbereich umgebenden SPA-Gebiet nicht zu erwarten ist
- die prioritären Arten des Vogelschutzgebietes sind nicht betroffen
- es wird nicht in die Verbotstatbestände des Schutzgutes nach § 44 BNatSchG eingegriffen

Denkmale und Bodendenkmale

- Denkmale und Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt

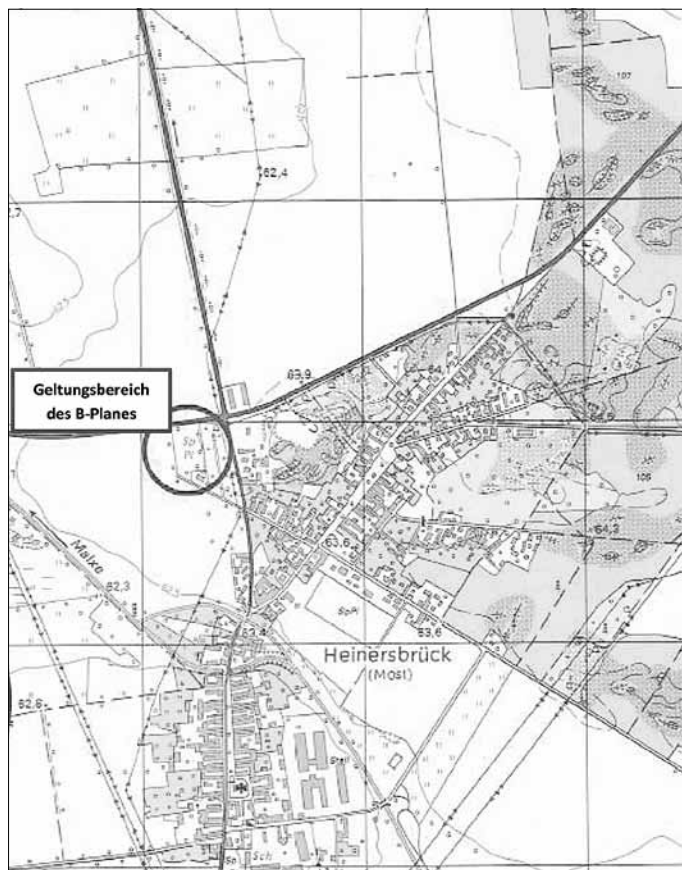
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Peitz, den 15.07.2015

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes „Stuhlkontor II, Peitzer Straße 16“ der Gemeinde Heinersbrück



Gemeinde Turnow-Preilack

Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/0, Nr. 19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
 - in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 07, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 14)
 - § 17 des zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 19)
 - § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
- hat die Gemeinde Turnow-Preilack in ihrer Sitzung am 12.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Turnow-Preilack befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Turnow-Preilack. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte an.
- (4) Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.
- (5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen.

§ 2

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen

Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.

(2) Bei Bedarf wird für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/ Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.

(3) Erfolgt die Erstaufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Einzelne Fehltag des Kindes im Monat beeinflussen die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages nicht.

(5) Wenn aufgrund von Schließtagen die Kita mindesten 2 zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der Monat Juli beitragsfrei.

(6) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(8) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(9) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkindern zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind um jeweils 10 %:

- | | | |
|--------------------|---|--|
| 1. Kind (Zählkind) | - | voller Beitrag lt. Tariftabelle |
| 2. Kind (Zählkind) | - | 90 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |
| 3. Kind (Zählkind) | - | 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle |
| und jedes weitere | | Tariftabelle |

(3) An schulfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag eine Ferienpauschale erhoben. Diese Pauschale ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Monatsbeitrages während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(4) Für Besucherkinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.

(5) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit (§ 5 Abs. 5) ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.

(6) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

(7) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden Jahres, entsprechend des Haushaltsergebnisses des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.

(8) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird per Bescheid durch das Amt Peitz festgesetzt.

(9) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung	
<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.

(3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

<u>für Kinder bis zur Einschulung</u>
<u>täglicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden
bis 8 Stunden
<u>für Kinder im Grundschulalter</u>
<u>täglicher Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden
bis 6 Stunden

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und eine Erkrankung des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr begrenzt und ist vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen. Auf Antrag kann die zusätzliche Betreuungszeit über die 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr hinaus genutzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.

(6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde festgesetzt. Wird die vereinbarte Betreuungszeit ohne vorherige Absprache gemäß Absatz 5 mit der Kindereinrichtung innerhalb der Öffnungszeit überschritten, ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des positiven Jahreseinkommens (Brutto) der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des vorangegangenen Kalenderjahres.

1. Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte und steuerfreie Einnahmen

2. Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten
- Unterhaltsleistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern
- Leistungen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld)
- Leistungen nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz über 300,00 Euro bzw. 150,00 Euro monatlich

3. Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- Kindergeld
- BAföG eines in der Familie lebenden Kindes
- Darlehensanteil des BAföG

(2) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

- a) Werbungskosten nach § 9a EStG Bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.
- b) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(3) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(4) Verringert sich das Einkommen kann auf Antragstellung das Einkommen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung des angegebenen Jahreseinkommens im Folgejahr und gegebene Falls eine Korrektur der gezahlten Elternbeiträge des Vorjahres.

(5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Festsetzung des Beitrages/ Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Bafög
- Nachweise über Krankengeld
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.

(4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung bzw. Reduzierung des Elternbeitrages führen, dem Träger unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen. Bei einer Reduzierung des Elternbeitrages ist die formale Mitteilung im Amt Peitz maßgebend.

(5) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Vorjahreseinkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.

(6) Die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

**§ 8
Essengeld**

- (1) Für die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit wird ein Essengeldbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch die Gemeindevertretung Turnow-Preilack festgesetzt.

**§ 9
Fälligkeit der Elternbeiträge/ Kündigung**

- (1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Elternbeitragsbescheid zu leisten.
- (3) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Turnow-Preilack.
- (4) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/ oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

**§ 10
Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme**

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

**§ 11
Härtefallklausel**

Belegen die Beitragspflichtigen durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

**§ 12
Zwangsverfahren**

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 13
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 23.11.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Benjamin Blümchen“, Ortsteil Turnow, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 18.11.2011, die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und

zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Kunterbunt“ Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 17.10.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Kunterbunt“, Ortsteil Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 18.11.2011 außer Kraft.

Peitz, den 22.06.2015

Elvira Hölzner - Siegel -
Amtsdirektorin

Anlagen
Anlage 1: Tabelle Seite 11

Anlagen
zur Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

**Anlage 2
Besucherkinder (gem. § 4 Abs. 4)**

	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	4,00 Euro
bis 8 Std. täglich	8,00 Euro	6,00 Euro
<i>Hort</i>		
bis 4 Std. täglich	3,00 Euro	
bis 6 Std. täglich	5,00 Euro	
bis 8 Std. täglich	7,00 Euro	

**Anlage 3
zeitweilige Verlängerung der Betreuungszeit (gem. § 4 Abs. 5)**

	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Hort</i>
> Innerhalb von 20 Arbeitstagen pro 1/2 Kalenderjahr			
pro Stunde	2,00 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro
> Über 20 Arbeitstage pro 1/2 Kalenderjahr			
pro Stunde		<i>KK/KG/Hort</i>	4,00 Euro

**Anlage 4
volle Platzkosten (gem. § 4 Abs. 7)**
anhand des Haushalts 2012

<i>Altersgruppe/Vertragszeit</i>	<i>Gesamtkosten pro Kind/Monat/Euro</i>
KK bis 6 Std./Tag	710,42 Euro
KK über 6 Std./Tag	840,87 Euro
KG bis 6 Std./Tag	475,83 Euro
KG über 6 Std./Tag	543,43 Euro
Hort bis 4 Std./Tag	376,69 Euro
Hort über 4 Std./Tag	435,27 Euro

**Anlage 1
Gebührentabelle**

zur Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Stufen	anzurechnendes Vorjahreseinkommen Eltern		1. Zählkind / Beitrag pro Monat																																																							
			Kinderkrippe				Kindergarten				Hort																																															
	Brutto		bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	bis 2 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.																																												
1	unter	16.500 Euro	12,00 Euro	18,00 Euro	24,00 Euro	30,00 Euro	9,60 Euro	14,40Euro	19,20 Euro	24,00 Euro	6,00 Euro	8,00 Euro	12,00 Euro	18,00 Euro																																												
2	ab	16.500 Euro	0,085 %	0,121 %	0,157 %	0,194 %	0,067 %	0,096 %	0,125 %	0,154 %	0,027 %	0,054 %	0,082 %	0,109 %																																												
3	ab	18.500 Euro	0,093 %	0,133 %	0,173 %	0,213 %	0,074 %	0,105 %	0,137 %	0,168 %	0,030 %	0,060 %	0,091 %	0,121 %																																												
4	ab	21.500 Euro	0,102 %	0,145 %	0,189 %	0,232 %	0,080 %	0,114 %	0,149 %	0,183 %	0,033 %	0,066 %	0,100 %	0,133 %																																												
5	ab	24.500 Euro	0,110 %	0,157 %	0,204 %	0,251 %	0,086 %	0,123 %	0,160 %	0,197 %	0,036 %	0,072 %	0,109 %	0,145 %																																												
6	ab	27.500 Euro	0,118 %	0,169 %	0,220 %	0,271 %	0,093 %	0,132 %	0,172 %	0,212 %	0,039 %	0,078 %	0,118 %	0,157 %																																												
7	ab	30.500 Euro	0,127 %	0,181 %	0,235 %	0,290 %	0,099 %	0,141 %	0,184 %	0,226 %	0,042 %	0,084 %	0,127 %	0,169 %																																												
8	ab	33.500 Euro	0,135 %	0,193 %	0,251 %	0,309 %	0,105 %	0,150 %	0,195 %	0,240 %	0,045 %	0,090 %	0,136 %	0,181 %																																												
9	ab	36.500 Euro	0,144 %	0,205 %	0,267 %	0,328 %	0,111 %	0,159 %	0,207 %	0,255 %	0,048 %	0,096 %	0,145 %	0,193 %																																												
10	ab	39.500 Euro	0,152 %	0,217 %	0,282 %	0,347 %	0,118 %	0,168 %	0,219 %	0,269 %	0,051 %	0,102 %	0,154 %	0,205 %																																												
11	ab	42.500 Euro	0,160 %	0,229 %	0,298 %	0,367 %	0,124 %	0,177 %	0,230 %	0,284 %	0,054 %	0,108 %	0,163 %	0,217 %																																												
12	ab	45.500 Euro	0,169 %	0,241 %	0,313 %	0,386 %	0,130 %	0,186 %	0,242 %	0,298 %	0,057 %	0,114 %	0,172 %	0,229 %																																												
13	ab	48.500 Euro	0,177 %	0,253 %	0,329 %	0,405 %	0,137 %	0,195 %	0,254 %	0,312 %	0,060 %	0,120 %	0,181 %	0,241 %																																												
14	ab	51.500 Euro	0,186 %	0,265 %	0,345 %	0,424 %	0,143 %	0,204 %	0,266 %	0,327 %	0,063 %	0,126 %	0,190 %	0,253 %																																												
15	ab	54.500 Euro	0,194 %	0,277 %	0,360 %	0,443 %	0,149 %	0,213 %	0,277 %	0,341 %	0,066 %	0,132 %	0,199 %	0,265 %																																												
16	ab	57.500 Euro	0,202 %	0,289 %	0,376 %	0,463 %	0,156 %	0,222 %	0,289 %	0,356 %	0,069 %	0,138 %	0,208 %	0,277 %																																												
17	ab	60.500 Euro	0,211 %	0,301 %	0,391 %	0,482 %	0,162 %	0,231 %	0,301 %	0,370 %	0,072 %	0,144 %	0,217 %	0,289 %																																												
18	ab	63.500 Euro	139,17 Euro	198,81 Euro	258,46 Euro	318,10 Euro	106,80 Euro	152,57 Euro	198,35 Euro	244,12 Euro	47,78 Euro	95,56 Euro	143,34 Euro	191,12 Euro																																												
			<table border="1"> <tr> <td>1. Kind (Zählkind)</td> <td>- voller Beitrag lt. Tabelle</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>2. Kind (Zählkind)</td> <td>- 90 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td>3. Kind (Zählkind) und jedes weitere</td> <td>- 80 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle</td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>											1. Kind (Zählkind)	- voller Beitrag lt. Tabelle														2. Kind (Zählkind)	- 90 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle														3. Kind (Zählkind) und jedes weitere	- 80 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle													
1. Kind (Zählkind)	- voller Beitrag lt. Tabelle																																																									
2. Kind (Zählkind)	- 90 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle																																																									
3. Kind (Zählkind) und jedes weitere	- 80 % vom vollen Beitrag lt. Tabelle																																																									

Landkreis Spree-Neiße

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz (WHG)- vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724), i.V.m. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).

Befristete Einschränkung des Gemeingebrauchs

Allgemeinverfügung

- Hiermit verfüge ich gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 44 BbgWG folgende Einschränkung zur Ausübung des Gemeingebrauchs:
Das Baden, Tauchen sowie das Befahren des Pastlingsees mit Wasserfahrzeugen jeder Art wird untersagt. Das Befahrungsverbot gilt mit Ausnahme des fischereilichen Pächters.
- Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft und bleibt bis auf Widerruf bestehen.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

Begründung

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten, um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern. Der Landkreis ist gemäß § 124 BbgWG untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG zuständig für den Vollzug des BbgWG.
Die Beschränkung des Gemeingebrauches ergibt sich aufgrund der Verschlechterung des Zustandes des Pastlingsees. Durch den zunehmenden Rückgang des Seewasserstandes in Verbindung mit hohen Schlammmächtigkeiten verringerte sich

die Wassertiefe bis auf wenige Zentimeter, wodurch sich wetterbedingt die Lebensbedingungen der vorhandenen Fische erheblich verschlechterte und ein Fischsterben resultierte. Der gegenwärtige Zustand des Pastlingsees stellt eine Gefahr für den Einzelnen und die Allgemeinheit dar.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig, da somit eine Gefahr für die Allgemeinheit und des Einzelnen verhindert werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um Schäden an Leib und Gut zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz) Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Schön-Str. 9/10, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Harald Altekrüger
Landrat

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch 12.08.2015, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 26.08.2015**

Sonstige Amtliche Mitteilungen

	AMT PEITZ Amt Picnjo Schulstr. 6 03185 Peitz	Bürgertelefon: 035601 38 -0 Fax: 035601 38170 E-Mail: peitz@peitz.de Internet: www.peitz.de
	Bürgerbüro: Tel.: 035601 380-191, -192, -193 Fax: 035601 38-196 E-Mail: info@peitz.de	Sprechstunden: Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr jeden 2. und 4. Samstag im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 30.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Di., 04.08.

17:30 Uhr Ausschuss für sorbische/wendische Angelegenheiten,
kommunale Partnerschaften, Tourismus und Kultur des
Amtes Peitz, Rathaus Peitz, Seminarraum

Do., 06.08.

19:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Di., 11.08.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow,
FF/Gemeindehaus, Hauptstraße 24

Do., 20.08.

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss sowie Ausschuss
für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz,
Rathaus Peitz, Seminarraum

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

9. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 04.06.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BA/026/2015

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die nachfolgende Prioritätenliste für bauliche Maßnahmen für den Zeitraum 2015 - 2019: Hochbau

1. Begegnungszentrum Drachhausen
2. Energetische Sanierung Kita „Regenbogen“
Tiefbaumaßnahmen
1. drei zusätzliche Straßenlampen zwischen Dorf und Sand
2. Straßensanierung Aue (Innenbereich)
3. Brückenbau Malxe

8. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 04.06.2015

öffentlicher Teil

Kenntnisnahme: Tau/KÄ/025/2015

Die Gemeindevertretung Tauer nimmt den Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2014 zur Kenntnis.

Beschluss: Tau/BA/023/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Gemeindehaus Tauer, Westgiebel Putz- und Malerarbeiten, an Bieter Nr. 1 (Firma Anlauf und Gödke).

8. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 18.06.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BA/050/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den städtebaulichen Vertrag zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Chausseestraße“ in der Gemarkung Jänschwalde.

Beschluss: Jae/BA/051/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, den Bebauungsplan Wohngebiet „Chausseestraße“ in der Gemeinde Jänschwalde zu ändern (1. Änderung).

Beschluss: Jae/BA/048/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Straßenreparaturarbeiten in der Bahnhofstraße in Jänschwalde-Ost an den Bieter 1 (Eurovia VGU GmbH).

Beschluss: Jae/BA/049/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss des Arbeitsplans 2015 gemäß der Kooperationsvereinbarung vom 21.09.2012 über eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Vattenfall Europe Mining AG für den Ortsteil Grieben und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 8.000 Euro für Infrastrukturmaßnahmen, 25.000 Euro für die Sanierung Keller und Flurbereich, die Befestigung des Innenhofes und den Zaunbau für das Grundstück Dorfstraße 42, 60.000 Euro für die Sanierung der Sanitäreanlage des Gemeindesaales, 25.000 Euro für die Fassadensanierung des Gemeindesaales, 28.000 Euro als Unterstützung für den Erwerb eines Mannschaftsfahrzeuges und die 15.000 Euro als Unterstützung zur Unterhaltung des Spiel- und Sportplatzes an. Des Weiteren erfolgt die turnusmäßige Informationen zum Stand der Planung der Umverlegung des Abschnittes der B 112 zwischen Grieben und Taubendorf, die jährliche Erntebefahrung in Abstimmung mit der Bauern AG und die Weiterführung der Arbeiten am energieoptimierten Standort entsprechend dem Konzept der FH-Lausitz. Die Gemeindevertretung nimmt die finanziellen Unterstützungen durch die Vattenfall Europe Mining AG für den Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e. V. zur Kenntnis. Der Verein erhält finanzielle Zuwendungen in Höhe von 3.000 Euro als Unterstützung der Vortrags- und Konzertreihe „Grünes Grieben“ 2015 entsprechend der Vorschläge aus dem Ortsteil und für das weihnachtliche Konzert, 2.000 Euro als Unterstützung der Jugendfeuerwehr und 1.000 Euro als Unterstützung für das Dorffest. Die finanziellen Abwicklungen zwischen dem Griebener Feuerwehr- und Kulturverein e. V. und der Vattenfall Europe Mining AG erfolgen direkt untereinander.

Beschluss: Jae/BA/052/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe des 1. Nachtrages für die Landschaftsbauarbeiten bei der Neugestaltung der Dorfaue in Jänschwalde-Dorf an die Firma ULT aus Guben.

Beschluss: Jae/KÄ/054/2015

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011.

Beschluss: Jae/KÄ/047/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt den Nutzungsvertrag für Räumlichkeiten im Haus der Generationen, Eichenallee 51, 03197 Jänschwalde, OT Jänschwalde-Ost zum Betrieb einer Kindertagesstätte mit Hort.

9. Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 23.06.2015

öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BA/028/2015

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Ersatzneubau der Radwegbrücke über die Malxe unter Berücksichtigung von Fördermitteln des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und wird hierfür im Haushalt 2016 die Eigenmittel für diese Maßnahme bereitstellen.

Beschluss: Dre/BA/029/2015

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt den Ersatzneubau der Radwegbrücke über die Malxe unter Berücksichtigung von Fördermitteln des Landkreises Spree-Neiße aus dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und wird hierfür im Haushalt 2016 die Eigenmittel für diese Maßnahme bereitstellen.

Der Beschluss wurde von der Gemeindevertretung abgelehnt.

Beschluss: Dre/BA/030/2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow beschließt die Vergabe von Bauleistungen, Gewerk Metallbau- und Betonarbeiten am Bauvorhaben Sanierung Zaunanlage Kita Drehnow, an die Firma Nr. 1 (Firma Metall- und Trennwandbau Lieschke aus Cottbus).

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen
